Bundesrat Drucksache 216/1/90

27.03.90

In - AS - Fz - G - Id - R

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen (Id) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Id

1. Der Bundesrat lehnt des Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.

Bei Annahme entfallen die Ziffern 2 bis 4.

Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten erst zum 1. Juli 1990 vor. Dieser Zeitpunkt ist nicht akzeptabel, nachdem durch die Wahl in der DDR am 18.3.1990 die Voraussetzungen für eine sofortige Aufhebung des Aufnahmegesetzes geschaffen worden sind. Auch die in Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Übergangsvorschriften sind für die Länder nicht hinnehmbar.
Der Gesetzentwurf läßt überdies eine Kostentragungsregelung vermissen; eine solche Regelung ist für die Länder aber besonders bedeutsam.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

216/1/90

(noch Ziffer 1)

Im übrigen verweist der Bundesrat auf seinen eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Drs. 184/90 (Beschluß)).

R 2. Zu Artikel 3a - neu -

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1.

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

"Artikel 3a

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz kann auf der Grundlage der jeweiligen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden."

Begründung:

Da die Verordnung in Artikel 3 durch Gesetz geändert wird, bedarf es der besonderen Ermächtigung, damit sie weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden kann.

Fz 3. Zu Artikel 3b - neu -

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1.

Nach Artikel 3a ist folgender Artikel 3b einzufügen:

"Artikel 3b

Kostentragung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Sozialhilfeaufwendungen der Träger der Sozialhilfe für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der DDR oder Berlin (Ost) Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) gefunden haben (Übersiedler).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Abrechnungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Begründung:

Die Aufhebung des Aufnahmegesetzes wird zu einer Reduzierung, nicht aber zu einem Stopp des Übersiedlerzustromes führen. Durch den Wegfall des Aufnahmeverfahrens sowie der vorläufigen Unterbringung und Versorgung in den Übergangswohnheimen werden in verstärktem Maße Kosten auf die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch die Übersiedleraufnahme zukommen, die allerdings nicht die Höhe der bislang vom Bund zu tragenden und bei Verwirklichung des Gesetzentwurfs zukünftig entfallenden finanziellen Aufwendungen erreichen werden. Angesichts der angespannten Finanzsituation der Kommunen einerseits, die durch eine zusätzliche Belastung in ihrer Dispositionsfreiheit weiter eingeschränkt werden, sowie der Entlastung des Bundes durch die Aufhebung des Aufnahmegesetzes andererseits, ist ein finanzieller Ausgleich durch den Bund geboten. Dieser soll nach Artikel 3b einen Ausgleich in Höhe der Sozialhilfeaufwendungen gewähren.

216/1/90

(noch Ziffer 3)

Obwohl die zusätzlichen Sozialhilfelasten in erster Linie bei den **Gemeinden entstehen, sieht Artikel 3b die Gewährung** des Bundesausgleichs an die Länder vor. Dies erklärt sich daraus, daß das Grundgesetz mit Ausnahme des **Artikels 106 Abs. 8 GG keine unmittelbaren** Finanzausgleichsbeziehungen zwischen Bund und Gemeinden vorsieht. Vielmehr richtet sich die vorgesehene Kostenregelung in Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach **Artikel 104a Abs. 3 GG. Die** Durchführung des Gesetzes obliegt den Ländern.

Artikel 3b Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung; die Zustimmung des Bundesrates ist wegen **Artikel 80 Abs. 2 GG erforderlich.**

Fz
G

4. Zu Artikel 5

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1.

In Artikel 5 sind die Worte
"am 1. Juli 1990"
durch die Worte
"am Tage nach der Verkündung"
zu ersetzen.

/nur G/

/Begründung:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Gesetzentwurf so schnell wie möglich in Kraft zu setzen./

B.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat keine Empfehlung an das Plenum des Bundesrates abgegeben.